

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2009

Entsprechend der Hinweise zur textlichen Darstellung im Prüfbericht erfolgte eine Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüffeststellungen die eingerahmt herausgestellt und nummeriert sind. Die Prüffeststellungen sind mit einem Amts-/Fachbereichsbezug gekennzeichnet.

Eingerahmte, nicht nummerierte Feststellungen sind entweder sachbezogene Feststellungen oder beinhalten Hinweise mit empfehlendem Charakter bzw. betreffen Sachstände mit herausgehobener Bedeutung.

Die den Prüffeststellungen voran- oder nachgestellten Sacherläuterungen sind im Prüfbericht direkt nachzulesen und hier nicht noch einmal aufgeführt.

Dies gilt auch für Empfehlungen, die im Prüfbericht kursiv dargestellt wurden.

4 Haushaltswirtschaft

4.1 Haushaltssatzung

✓	Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 158 und 94 GO LSA entsprochen.
---	--

4.2 Haushaltsplan

!	PF 01/09 II/01 Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde nicht voll entsprochen.
---	---

An der Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG und an der Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft mbH ist die Landeshauptstadt erst ab dem 01.07.2009 mit 100 % beteiligt. In den Vorjahren lag die Beteiligung bei 1 % bzw. 1,2 %. Laut der oben genannten Vorschrift sind die Jahresabschlüsse von Beteiligungsgesellschaften erst ab einer Beteiligung von 50 % dem Haushaltsplan beizufügen.

5 Stadtkasse

5.1 Kassenmäßiger Abschluss

✓	Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2008 i. H. v. 2.060.851,00 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2008 i. H. v. 201.778.194,16 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2008 in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.
---	---

✓	Die Soll-Fehlbeträge der VWH 2007 und 2008 i. H. v. insgesamt 184.868.235,53 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.
---	---

✓	Der Soll-Fehlbetrag des VWH des Jahres 2007 i. H. v. 92.433.668,38 EUR wurde entsprechend § 23 GemHVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO im Haushaltsjahr 2009, also im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr, gedeckt und in voller Höhe veranschlagt.
---	---

✓	Der Vortrag des im Haushaltsjahr 2008 entstandenen Ist-Überschusses des VMH i. H. v. 16.575.289,69 EUR in das Haushaltsjahr 2009 wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vorgenommen.
---	--

!	PF 02/09 FB 02 Die beim Jahresabschluss 2008 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO einzeln in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen (vgl. PF 02/08 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2008). Diese Verfahrensweise kann nur in Einzelfällen, in denen die Saldenübernahme sachlich begründet ist, akzeptiert werden.
---	--

Die Auswahl der Kennzeichnung der Verwahr- und Vorschusskonten wurde nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem FB 02 und dem jeweils anordnungsberechtigten Ämtern und Fachbereichen vorgenommen. Im Zuge des Jahresabschlusses wird im Ergebnis der vorjährigen Abstimmung im Einzelfall geprüft und ggf. modifiziert. Eine durchgängige Vornahme von Einzelvorträgen der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist aus Kapazitätsgründen seitens des Fachdienstes 02.3 nicht leistbar. Es besteht daher keine Möglichkeit die Situation grundlegend zu ändern.

✓	Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 26.03.2010 vom Kassenverwalter festgestellt.
---	---

✓	Per 31.12.2009 (V) wird ein Kassenistbestand i. H. v. 3.708.749,86 EUR ausgewiesen. Dieser stimmt mit dem Kassensollbestand überein.
---	---

!	PF 03/09 FB 02 Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2009 differiert um die Wertgröße 7.086.502,63 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2009 verblieben sind.
---	---

Die Bestandskontenführung des BKF- Verfahrens bietet nicht die Möglichkeit, Finanzvorfälle eines Kontenauszuges entsprechend einer Zugehörigkeit zu verschiedenen Haushaltsjahren im Rahmen verschiedener Buchungstage zu buchen. Zur Vermeidung einer unkorrekten Darstellung der Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres 2009 wurden die das Haushaltsjahr 2010 betreffenden Vorgänge auf ein speziell für diese Vorgänge vorgehaltenes Vorschusskonto gebucht.

Der Bestand dieses Vorschusskontos in Höhe von 8.774.848,07 EUR (bei dem in der PF 03/09 genannten Betrag handelt es sich um die Wertgröße zum Ende des Jahres 2008) wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz in den jeweiligen Sachkonten als Bestandsvortrag eingebucht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Buchungen:

Sachkonto	Betrag in EUR
19111010	1.316.853,85
19111020	7.428.497,02
17913300	<u>29.497,20</u>
Gesamt	<u>8.774.848,07</u>

!	PF 04/09 FB 02 Eine Einzahlung für die Hst. 1.48500.171000.5, die am 30.12.2009 für das Haushaltsjahr 2009 einging und für die bereits eine Sollstellung für das entsprechende Jahr vorlag, wurde auf dem Verwahrkonto FD 02.33 gebucht und nicht mehr für das Haushaltsjahr 2009 aufgelöst. Dies stellt einen Verstoß gegen den § 43 GemHVO i. V. m. § 34 GemKVO dar.
---	---

Der von der Landeshauptkasse angegebene codierte Zahlungsgrund (hier Bundesbeteiligung gem. 46 A SGB XII 5310-G42294-9) für die genannte Überweisung in Höhe von 774.049,51 EUR ist für eine Zuordnung der Zahlung in der Kasse nicht ausreichend, da weder das Kasenzeichen noch die Haushaltsstelle für die Buchung angegeben wurden. Eine kurzfristige Rücksprache mit dem Amt 50 war nicht möglich (Schließtage vom 28.12.2009 – 05.01.2010).

Im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss wurden planmäßig die Kasseneinnahmereste des Haushaltsjahres 2009 in der Zeit vom 05.01. - 08.01.2010 übertragen. Somit konnte eine Zuordnung der Zahlung im Haushaltsjahr 2009 nicht mehr erfolgen. Die Buchung erfolgte im Haushaltsjahr 2010.

Bei ordnungsgemäßer Überweisung einschließlich der verwaltungsüblichen Angabe des Kas- senzeichens durch die Landeshauptkasse Dessau wäre die abweichende Buchung auf Verwahr und deren Nichtauflösung im Haushaltsjahr 2009 vermeidbar gewesen.

5.4 Kasseneinnahmereste

5.4.1 Zusammensetzung und Entwicklung

✓	Die Haushaltsrechnung vom 25.03.2010 weist Kasseneinnahmereste von 32.645.227,65 EUR aus. Aus der BKF-Auswertung HB91JPL9 ergeben sich Kassenreste von 32.641.466,68 EUR, dieser Betrag wurde auch in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Differenz von 3.760,97 EUR entstand aufgrund von Umbuchungen nach der maschinellen Übernahme.
---	---

5.4.2 Insolvenzbehaftete Forderungen

✓	Die insolvenzbehafteten Forderungen wurden 2009 um 386,8 Tsd. EUR auf 3,2 Mio. EUR reduziert.
---	--

!	PF 05/09 FB 02 Auch die zum 31.12.2009 ausgewiesenen insolvenzbehafteten Forderungen von 3.208.628,00 EUR sollten kontinuierlich gemäß der DA 02/02 niedergeschlagen werden.
---	---

Die insolvenzbehafteten Forderungen sind gemäß DA 02/02 entsprechend niederschlagen. Dies erfolgt im Rahmen der personellen Kapazitäten. Im Fachdienst 02.3 wurde im Haushaltsjahr 2009 kontinuierlich an der Bearbeitung insolvenzbehalteter Forderungen gearbeitet.

Im Fachdienst 02.3 konnten die insolvenzbehafteten Forderungen in Höhe von rd. 1,09 Mio. EUR aus dem Jahr 2008 auf rd. 0,39 Mio. EUR im Jahr 2009 durch Niederschlagungen einzelwertberichtigt werden. Insgesamt wurden ca. 65 Prozent der insolvenzbehalteten Forderungen des Haushaltsjahres 2008 im Haushaltsjahr 2009 einzelwertberichtigt.

Durch Analysen der insolvenzbehalteten Forderungen in Bezug auf Alter, Höhe und Forderungsart wird durch das Zentrale Forderungsmanagement eine entsprechende Abarbeitungsfolge zur befristeten/unbefristeten Niederschlagung dieser Forderungen gewährleistet. Die Effektivität dieser verwaltungsinternen Maßnahme wird kontinuierlich ausgebaut. Gleichwohl entstehen insolvenzbehaltete Forderungen regelmäßig im laufenden Haushaltsjahr neu, so dass zum Jahresende auch bedingt durch die Forderungsart (z.B. Gewerbesteuer) kurzfristig in der Summe zum Teil hohe, offene, insolvenzbehaltete Forderungen als Kasseneinnahmerest zum Jahresabschluss bestehen bleiben. Diese werden zeitnah im Folgehaushaltsjahr befristet/unbefristet niederschlagen.

5.4.4 Einzelfeststellungen

Amt 50 - Sozialamt

✓	Die Kasseneinnahmereste im Amt 50 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 429.587,72 EUR auf 1.713.902,45 EUR reduziert.
---	--

!	PF 06/09 FB 02 und A.50 Der in der Hst. 1.48500.171000.5 ausgewiesene KER i. H. v. 774.049,51 EUR war eine Zahlung des Ministeriums für Arbeit und Soziales, die am 30.12.2009 auf dem Verwahrkonto des FD 02.33 gebucht wurde, obwohl die Annahmeanordnung ordnungsgemäß in der Stadtkasse vorlag.
---	--

Die notwendige Annahmeanordnung wurde durch das Amt 50 ordnungsgemäß der Stadtkasse übergeben. Durch die Brückentage zum Jahreswechsel und der fehlenden Angaben des Debitors kam es dort jedoch zu Verzögerungen, so dass die Zahlung auf das Verwahrkonto gebucht wurde. (s. auch PF 04/09)

Amt 51 - Jugendamt

!	PF 07/09 Amt 51 Kasseneinnahmereste im Einzelplan 4/Jugendamt wurden erst im Haushaltsjahr 2009 niedergeschlagen, obwohl die Voraussetzungen dafür bereits in Vorjahren gegeben waren.
---	---

Es gab im Jugendamt keine Erfahrungen mit Niederschlagungen in Größenordnungen, wie sie bei Insolvenzen und Vereinsauflösungen hier vorgekommen sind. Weiterhin war es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im zuständigen Team des Jugendamtes nicht möglich, die Niederschlagungen früher zu realisieren. Es werden dennoch zukünftig alle Anstrengungen unternommen, um notwendige Niederschlagungen zeitnah auf den Weg zu bringen, damit Kasseneinnahmereste vermieden werden.

Die DA 02/02 eröffnet die theoretische Möglichkeit bei Insolvenzen sofort eine unbefristete Niederschlagung einzuleiten. Die Erfahrung des Amtes 51 aus der Praxis zeigt jedoch ein sehr kritisches Hinterfragen der im Einzelfall vorliegenden Sachlage durch das Forderungsmanagement, um alle Haftungsmöglichkeiten auszuschließen, bevor einer Niederschlagungsverfügung in diesen Größenordnungen unbefristet zugestimmt wird.

Die verbleibende Differenz bei den Kasseneinnahmeresten in der Hst. 1.45100.150000.2 in Höhe von 4.300,00 EUR sind zwei Rückzahlungsforderungen an den Kontakt International MD e. V. aus dem Jahr 2005. Dieser Betrag wird über die Vollstreckungsabteilung begetrieben und seit 2010 per Ratenzahlungen abgebaut.

!	<p>PF 08/09 Amt 51</p> <p>In den Kasseneinnahmeresten des Jahres 2009 (Einzelplan 4/Jugendamt) werden Forderungen ausgewiesen, für die bereits in Vorjahren die Voraussetzungen für eine Niederschlagung entsprechend der Dienstanweisung 02/02 vorliegen.</p>
----------	--

Hst. 1.46400.150000.5

Mit Beschluss vom 20.10.2006 wurde das vorläufige Insolvenzverfahren des Kolping Bildungswerkes Sachsen-Anhalt gGmbH eingeleitet. Die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens erfolgte mit Beschluss des Amtsgerichtes Magdeburg vom 01.12.2006. Aufgrund der eingeschränkten Prüfmöglichkeiten und um weitere Kosten von der Landeshauptstadt Magdeburg abzuwenden, wurde keine andere Möglichkeit gesehen, als die summarisch berechneten und bezifferten Rückforderungen ohne abschließende Kostennachweisprüfung geltend zu machen, um insbesondere nicht gegen haushaltsrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

Diese Rückforderung war unter anderem Bestandteil des Klageverfahrens. Erst in diesem Zuge wurden durch die Insolvenzverwalterin im Februar 2009 die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der notwendigen Personalkosten eingereicht. Nach Prüfung der vollständigen erforderlichen Unterlagen konnte die ursprüngliche Rückforderung korrigiert werden.

Im Laufe des Klageverfahrens hat die Klägerin bezüglich aller gegenständlichen Bescheide ihre Klage zurückgenommen. Dies hatte zur Folge, dass sich immer wieder Korrekturen der Forderungsbeträge ergaben. Die Dienstanweisung DA 02/02 enthält keine Aussage über Anmeldefristen bei Niederschlagungen von Forderungen, deshalb ging das Jugendamt davon aus, dass die unbefristete Niederschlagung erst nach Feststellung der tatsächlichen Forderungshöhen, also in diesem Fall nach Abschluss des Klageverfahrens, einzuleiten wäre. In der Stellungnahme des Jugendamtes zum Schlussbericht zur Jahresrechnung 2006 (PF 27/06) wies das Jugendamt bereits auf die Sachlage hin. Das Klageverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Die unbefristete Niederschlagung war vorbereitet und wird schnellstens durch das Jugendamt veranlasst.

Hst. 1.46400.178000.3

Mit Beschluss vom 06.07.2007 wurde das vorläufige Insolvenzverfahren des Bildungswerkes Sachsen-Anhalt e. V. eingeleitet. Die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens erfolgte mit Beschluss vom 01.09.2007.

In Bezug auf die Ermittlung der Forderungshöhen gestaltete sich der Verfahrensablauf ähnlich dem des Insolvenzverfahrens Kolping. Aufgrund abzuklärender Sachverhalte mit dem Insolvenzverwalter veränderten sich auch in diesem Fall die Forderungshöhen. Ein Klageverfahren war hier allerdings nicht anhängig. Auch in diesem Fall wird auf die Ausführungen zur noch ausstehenden Niederschlagung unter dem Punkt Hst. 1.46400.150000.5 verwiesen. Die unbefristete Niederschlagung war ebenfalls vorbereitet und wird schnellstens durch das Jugendamt veranlasst.

Dezernat III

!	PF 09/09 Dez.III In der Hst. 1.79100.171000.6 sind noch KER aus den Jahren 2005 und 2006 enthalten.
----------	--

Der KER resultiert aus Mindereinnahmen der Fördermittelbescheide der Programme „Regionalmanagement“ und Paktmanagement „Innovation schafft Arbeit ISA“.

Mit den entsprechenden Zuwendungsbescheiden bzw. Änderungen bewilligten die Investitionsbank Sachsen–Anhalt einen Zuschuss aus dem Programm “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – wirtschaftsnahe Infrastruktur – mit Mitteln des Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung“ für das Vorhaben „Regionalmanagement“ und das Land Sachsen-Anhalt einen Zuschuss für einzelne arbeitsmarktpolitische Vorhaben aus dem Programm bzw. der Landesinitiative PAKTE des Landes Sachsen-Anhalt für das Modellprojekt „Innovation schafft Arbeit – ISA“.

Mit den Verwendungsnachweisen und den damit verbundenen letzten Mittelabforderungen wurden die Zuwendungen um einen nicht als förderfähig anerkannten Investitionsanteil gekürzt. Den Kürzungen der letzten Mittelabforderungen, die aufgrund des Verwendungsnachweises erfolgten, wurde sachlich nicht widersprochen.

Ein Mahnverfahren gegenüber der Investitionsbank des Landes Sachsen–Anhalt und dem Land Sachsen-Anhalt „automatischer Mahnlauf“– erfolgt beim Erhalt von Zuschüssen vom Land bzw. der Investitionsbank nicht.

Es ist festzustellen, dass die Mittel nicht mehr eingehen und gem. DA02/02 unbefristet niedergeschlagen werden müssen. Es wurde versäumt, eine Einnahme-Abgangs-Anzeige zu erstellen. Dies wird nach Abstimmung mit dem FB02.11 kurzfristig nachgeholt.

6 Haushaltsführung

6.1 Jahresergebnis

6.1.1 Verwaltungshaushalt

✓	Der Verwaltungshaushalt konnte in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden und erfüllt somit den § 156 Abs. 3 GO LSA nicht. Das erzielte Rechnungsergebnis zeigt zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Soll-Fehlbetrag von 85.819.848,36 EUR. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung hat sich jedoch gegenüber dem in der Haushaltssatzung 2009 geplanten Fehlbedarf von 91.415.200,00 EUR um 5.595.351,64 EUR verbessert.
----------	---

6.1.2 Vermögenshaushalt

✓	Der Vermögenshaushalt schließt bei den Einnahmen und Ausgaben mit einem ausgeglichen Rechnungsergebnis i. H. v. 123.204.916,36 EUR ab. Das Rechnungsergebnis entspricht somit der Vorgabe des § 156 Abs. 3 GO LSA.
----------	---

6.2 Haushaltsausgabereste

✓	<p>Die Bildung und Übertragung der Haushaltsausgabereste im VWH i. H. v. 1.503.820,00 EUR ist nicht zu beanstanden, der § 19 Abs. 2 GemHVO wurde beachtet.</p> <p>Die begründenden Unterlagen für die Übertragung sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen somit erfüllt.</p>
✓	<p>Die Bildung der neuen Haushaltsausgabereste 2009 im VMH i. H. v. 29.532.200,00 EUR und die Übertragung in das Jahr 2010 von insgesamt 37.374.300,00 EUR mit einem Anteil von 7.842.100,00 EUR aus den Vorjahren ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Regelungen der §§ 19 Abs. 1 und 42 Abs. 2 GemHVO wurden beachtet. Die begründenden Unterlagen für die Übertragung der HAR 2009 sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen wurden erfüllt.</p>

6.4 Personalausgaben 2009

6.4.4 Buchung der Personalausgaben

✓	<p>Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung der gebuchten Personalausgaben der Gruppierung 414000 – Vergütung der tariflich Beschäftigten – und der entsprechenden Arbeitgeberanteile ergab für die ausgewählten Haushaltsstellen und Monate keine Beanstandungen.</p>
---	--

6.5 Einnahmen und Ausgaben

Einzelplan 1:

!	<p>PF 11/09 FB 32</p> <p>Im Unterabschnitt 11300 – Straßenverkehrsabteilung – wurden zwei Rechnungen von einer Mitarbeiterin zur Zahlung angeordnet, deren Beträge den Umfang ihrer Kassenanordnungsbefugnis übersteigen.</p>
---	--

Die Mitarbeiterin wurde über die Höhe ihrer Anordnungsbefugnis gemäß DA 20/01 belehrt. Zukünftig wird die Anordnung von Vorgangsanordnungen im Rahmen der Anordnungsbefugnis erfolgen.

Einzelplan 3:

!	<p>PF 12/09 FB 40</p> <p>Einnahmen wurden in der Hst. 1.35000.650000 - Volkshochschule - als Ausgabeabsetzung gebucht und damit gegen § 31 GemKVO verstoßen.</p>
---	---

Da die SWM und ÖSA sich an den Kosten für die Herstellung der Broschüren für die Kursangebote der VHS beteiligen wollten, wurden die Zahlungseingänge als Reduzierung der Ausgaben betrachtet und deshalb als Absetzungen gebucht. Künftig werden alle Einzahlungen in der Doppik als Erträge gebucht.

!	PF 13/09 FB 41 In den UA 31000 Museum und 32150 Sonderausstellung „Aufbruch in die Gotik“ wurden die Veranschlagungsgrundsätze nach § 7 GemHVO ungenügend beachtet, weil bei den Einnahmen und Ausgaben keine bzw. eine sehr ungenaue Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan erfolgte.
----------	---

Die Ausstellungsarbeit in den Museen macht eine genaue Mittelveranschlagung im Haushalt oft sehr schwierig und nahezu unmöglich.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das kommende Jahr liegen fast ausschließlich noch keine Zuwendungsbescheide für Projekte und Ausstellungen vor. In einigen Fällen läuft noch nicht mal die Antragstellung, weil die verschiedenen potentiellen Fördermittelgeber auch unterschiedliche Terminsetzungen haben. Lag in der Vergangenheit dem FB 02 kein Zuwendungsbescheid vor, wurden auch keine Mittel eingestellt. Ausnahmen bilden sicher immer wiederkehrende Zuwendungen in gleicher Höhe, die dann auch ohne Bescheid planbar sind.

Solange sich an dieser Vorgehensweise nichts ändert, werden immer wieder Mehreinnahmen in den Gruppierungen 171-178 in den Museen vorliegen, die wiederum die Mehrausgaben für entsprechende Ausstellungsprojekte decken.

So sind auch die Mehrausgaben im UA 31000 in der Gruppierung 588000 zu erklären. Die Mehreinnahmen dazu standen im UA 31000 in der Gruppierung 178000 zur Verfügung.

!	PF 14/09 IV/02 Für die Nutzung des Gesellschaftshauses (UA 33200) oder von Teilen des Hauses wurde in verschiedenen Fällen das Nutzungsentgelt um mehr als die Hälfte reduziert.
----------	---

Gemäß Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus vom 01.01.2009, Anlage 2 zu § 2 V. Sonstiges heißt es: „Bei Nutzung des Hauses ... kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein reduziertes Entgelt ... festgesetzt werden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Gesellschaftshauses besteht nicht.“

Die Entgeltordnung sieht für die Ermäßigung keine Grenzwerte vor. Demzufolge liegt es im Ermessen der Berechtigten die Höhe der Ermäßigung festzulegen.

!	PF 15/09 IV/02 Der Leiter des Gesellschaftshauses hat in einigen Fällen auf schriftlichen Antrag über eine reduzierte Entgeltfestsetzung entschieden, obwohl ihm die Ermächtigung dafür nicht erteilt wurde.
----------	---

Künftig wird darauf geachtet, dass selbst eine mündliche Weisung zur Absendung eines Ermäßigungsschreibens durch den Leiter des Gesellschaftshauses einen schriftlichen Vermerk nach sich zieht.

!	PF 16/09 IV/02 Für die Vermietung von Ausstellungstafeln und eines Spinetts wurde Entgelt erhoben, obwohl dafür in die Nutzungsentgeltordnung keine Entgeltpositionen aufgenommen wurden.
---	--

Die Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses wird zeitnah verändert bzw. um die Position des Spinetts ergänzt. Die Ausstellungstafeln (Leitnersystem) sind bereits Gegenstand der Entgeltordnung (Anlage 2 zu § 2 II. Technik 2.9).

!	PF 17/09 FB 41 In Vorbereitung und Durchführung der Landesausstellung „Aufbruch in die Gotik“, UA 32150, wurden in einigen Fällen die Vergabevorschriften nicht beachtet.
---	--

Die Besonderheiten künstlerischer Leistungen und die sehr speziellen Anforderungsprofile, wie sie bei der Produktion einer großen kulturhistorischen Mittelalter-Ausstellung wie „Aufbruch in die Gotik“ gegeben sind, haben dazu geführt, dass manche Leistungen nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung sondern beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben wurden. Gleichwohl hat das Kulturhistorische Museum die Vergabestelle stets über alle Beauftragungen informiert, die Vergabearten mit ihr abgestimmt, und die Vergaben im Einklang mit den geltenden Vorschriften durchgeführt.

Die gestalterischen Leistungen, die für die Ausstellungsarchitektur und die Ausstellungsgrafik zu erbringen sind, sowie die Strategien des Marketing, einer aktiven Pressearbeit und weit gespannter Werbeaktivitäten unter Einbeziehung der Tourismusbranche konnten nicht als abschließend beschreibbare Leistungen anhand eines Kriterienkatalogs nach VOL ausgeschrieben werden. In Absprache mit der Vergabestelle erfolgten hier die Beauftragungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Das Museum hat damit sehr erfolgreich die Chancen genutzt, in der Zusammenarbeit mit den neuen Partnern die Zielvorgaben der Landesausstellung zu optimieren.

Die Vergabe für die Ausstellungsgestaltung nach VOF erfolgte nach einer aktuellen Markterkundung, der Einholung von Erfahrungsberichten und einem informellen Wettbewerb. Folgende Gestalterfirmen wurden zum 20. Oktober 2008 eingeladen, ihre Ideen zu einem von uns vorgegebenen Themenkomplex der Ausstellung im Kulturhistorischen Museum vorzustellen:

Büro für Gestaltung, Gottfried und Anna von Haeseler, München
Tecton GmbH, Berlin
Homann, Güner, Blum. Visuelle Kommunikation, Hannover
Museumstechnik. Gesellschaft für Ausstellungsproduktion mbH, Berlin

Die Fa. Museumstechnik verzichtete aufgrund von Auftragsüberlastung an einer Beteiligung auf eine Präsentation. Die Entscheidung wurde aufgrund der gestalterischen Bewältigung des Ausstellungsthemas unter den drei verbleibenden Gestaltern getroffen und fiel auf das Büro für Gestaltung von Gottfried und Anna von Haeseler. Von allen Firmen wurden zudem Kostenschätzungen für die Umsetzung der Gestaltungsvorschläge für die gesamte Ausstellungsfläche erbeten. Sie erwiesen den Gestaltungsvorschlag des Büros für Gestaltung von Gottfried und Anna von Haeseler zudem als besonders kostengünstig.

Der Firma CAB Artis verdankt die Ausstellung das sehr große, überregionale Interesse der Medien, das wesentlich zum Ausstellungserfolg beitrug. Wie in der Begründung zur Auf-

tragsvergabe „Pressearbeit“ vom 17. Juni 2008 ausgeführt, erfolgte sie als die freihändige Vergabe, weil CAB Artis die einzige unter den vielen Kultur- und Eventagenturen in Deutschland ist, die sich auf große Mittelalter-Ausstellungen spezialisiert hat und über ein Netzwerk von auf das Mittelalter spezialisierten Museen, Reiseveranstaltern, Vereinen und Medienpartnern verfügt.

Die Beauftragung der beiden Firmen resultierte aus der vom Museum objektiv geprüften Leistungsfähigkeit für die Zwecke der Ausstellungsgestaltung und der Pressearbeit und unabhängig von der Tatsache, dass sie bereits bei zurückliegenden Ausstellungen tätig waren.

Das Kulturhistorische Museum wird bei künftigen Ausstellungsprojekten noch strikter darauf achten, dass dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung Rechnung getragen wird. Um die Berufung auf Ausnahmetatbestände zu vermeiden, wird sich das Museum bereits im Vorfeld besonderer Leistungserbringungen mit der Vergabestelle darüber verständigen, wie künstlerische, wissenschaftliche oder spezielle Agentur-Leistungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt werden können.

Einzelplan 4:

Sozial- und Wohnungsamt

✓	Der Zuschussbedarf im Deckungskreis Soziales wurde im Haushaltsjahr 2009 um 1.986.902,41 EUR überschritten, da dem verfügbaren Budget i. H. v. 63.295.068,00 EUR (Haushaltsansatz zzgl. üpl.) ein Anordnungssoll i. H. v. 65.281.970,41 EUR gegenüber steht.
---	---

✓	In der Hst. 1.48200.191000.8 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung vom Bund) wurde eine Mindereinnahme i. v. H. 1.756.793,60 EUR ausgewiesen.
---	--

!	PF 18/09 Amt 50 Der Haushaltsansatz in der Hst. 1.48200.691100.1 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1 SGB II) i. H. v. 71.017.200,00 EUR für das Jahr 2009 folgt nicht der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre und führte wiederum zu einer Mehrausgabe i. H. v. 1.228.427,48 EUR; damit liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 GemHVO vor.
---	---

Es liegt kein Verstoß gegen § 7 Abs.1 GemHVO vor. Planungen sind grundsätzlich Prognosen unter Annahme bestimmter Rahmenbedingungen und Entwicklungen.

Der ursprüngliche Planansatz für das Jahr 2009 betrug nach Aufstellung von Seiten der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH insgesamt 72.150.000 EUR. Es wurde versucht, realistisch zu planen und unter der Maßgabe der Synergien aus dem Programm „Kommunal-Kombi“ erfolgte die Reduzierung auf 71.017.200 EUR. Die tatsächlichen Entwicklungen der Kosten, welche auch eine Folge der Wirtschaftskrise sind, haben die Planwerte überschritten. Es muss festgestellt werden, dass sich die Zielwerte der Landeshauptstadt Magdeburg nicht in dem prognostizierten Maße entwickelt haben. Es liegt eine Abweichung von ca. 2% zum gesamten

Planjahr vor, was in einem Planungsprozess als gering einzuschätzen ist. In der Wirtschaft sind Planabweichungen von ca. 3- 5 % nicht unüblich.

✓	Der Planansatz in der Hst. 1.48500.781000.7 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII - Leistungen der Grundsicherung a. v. E.) wurde wie in den Haushaltsjahren 2005 - 2008 auch im Haushaltsjahr 2009 überschritten.
---	---

✓	Die Ausgaben für die Zuschüsse MVB – Ermäßigung Magdeburg Pass für das Haushaltsjahr 2009 wurden in der Hst. 1.49800.715000.1 geplant, während jedoch die tatsächlichen Zahlungen aus der Hst. 1.49800.788000.3 - weitere soziale Leistungen erfolgten.
---	--

Jugendamt

!	PF 19/09 Amt 51 In der Jahresrechnung 2009 werden für verschiedene Haushaltsstellen im Einzelplan 4 Abweichungen vom Haushaltsplan ausgewiesen, die auf einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 GemHVO (Veranschlagung) zurückzuführen sind.
---	--

Es liegt kein Verstoß gegen § 7 Abs.1 GemHVO vor. Planungen sind grundsätzlich Prognosen unter Annahme bestimmter Rahmenbedingungen und Entwicklungen. Es liegt durchschnittlich eine Abweichung von 2% zum gesamten Planjahr vor, was in einem Planungsprozess als gering einzuschätzen ist. In der Wirtschaft sind Planabweichungen von 3- 5 % nicht unüblich.

Hst. 1.45300.770000.8 (DK HzE)

Resultierend aus der Prüfung durch die Fachabteilung des Jugendamtes geht es in dieser Haushaltsstelle vorrangig um das Angebot der gemeinsamen Wohnform Mütter/Väter mit ihren Kindern unter sechs Jahren auf der Grundlage des § 19 SGB VIII. Bei einer Vielzahl der Fälle handelte es sich bei den Kindern unter sechs Jahren um Säuglinge, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht geboren bzw. gezeugt waren. Die Grundproblematik der jungen Mütter und Väter ist ausreichend in der DS 0364/09 (ÜPL DK HzE) begründet worden. In diesem Zusammenhang wird auf die genannten veränderten Problemlagen, wie fehlende Schulabschlüsse, fehlende Erwerbs- und Lehrangebote, Veränderungen in der Gesetzgebung, Ablehnungen in der Familie bzw. das Wegbrechen der Familien verwiesen.

Hst. 1.45500.760000.8 (DK HzE)

Im zurückliegenden Haushaltsjahr mussten aufgrund der steigenden Bedarfe mehr ambulante Maßnahmen, auch im Rahmen einer Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, in Anspruch genommen werden. So hatte eine Fallsteigerung in den Leistungsangeboten der sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Erziehungsbeistandschaft zur Folge, dass im Vergleich zum Haushaltsjahr 2008 Mehrausgaben in einer Höhe von 342.000,00 EUR bzw. 369.492,00 EUR für die beiden Bereiche zu verzeichnen waren. Im Rahmen der Kindeswohlgefährdung und der damit im Einklang stehenden Inobhutnahmen wurden viele Kinder durch das Jugendamt auch in Kurzzeitpflegestellen platziert, um die akuten Notstände in den Haushalten der

leiblichen Eltern beheben zu können. Im Bereich der Vollzeitpflege ist daher im Jahr 2009 eine Mehrausgabe in einer Höhe von 315.000,00 EUR gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 entstanden.

HHst. 1.45200.178000.8 und 1.46000.178000.1

Die Haushaltsplanung 2009 im Jugendamt erfolgte unter Berücksichtigung des durch den Stadtrat beschlossenen Eckwertebeschlusses (DS 0150/08 vom 05.06.08) und der beschlossenen HKK-Maßnahme 122 (DS 0218/08 vom 05.06.08). Das bedeutete in Folge, dass sich für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit Ausgabekürzungen in Höhe von ca. 122.000 EUR ergaben. Demnach hätten drastische Maßnahmen erfolgen müssen, um die Ausgaben in diesem Bereich massiv zu senken. Mit dem Antrag A 0151/08 des Jugendhilfeausschusses wurde der Versuch unternommen, dies zu verhindern.

Dem Antrag folgend, wurden durch den Stadtrat am 04.12.2008 [Beschluss Nr. 2276-75(IV)08] beschlossen, im Vergleich zum HH-Ansatz 2008, keine weiteren Kürzungen für die Aufgaben und Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zuzulassen.

Daraufhin wurde durch das Amt 51 eine kurzfristige Umverteilung im Rahmen des Gesamtbudgets sowie die Prüfung von Einnahmeerhöhungen vorgenommen, um den Zuschuss für Projekte und Veranstaltungsreihen in der Jugendarbeit und in den Freizeiteinrichtungen auf dem Niveau von 2008 zu erhalten. Mit dieser Maßnahme wurden Leistungseinschränkungen in diesem Bereich ausgeschlossen. Der FB 02 wurde über die Einzelheiten der Planänderungen für 2009 im Budget TB551, mit Schreiben vom 21.10.2008 durch das Amt 51, informiert und hat das Vorgehen bestätigt.

Die Erfüllung der Einnahmen hängt auch bei sorgfältiger Schätzung immer von Faktoren wie z. B. Tarifsteigerungen, Erhöhung von Energiepreisen, Tiefe und Qualität der Verwendungsnachweisprüfung sowie dem Abarbeitungsstand der Prüfung der Verwendungsnachweise ab. Die Einnahmen aus der Gruppierung „178000“ bilden mit den Ausgaben der Gruppierung „718000“ in den acht betroffenen Unterabschnitten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildungsarbeit quasi einen „internen“ Deckungskreis. Die Mindereinnahmen wurden dabei von den Minderausgaben ausgeglichen. Es kam im Teilbudget insgesamt zu keiner Überschreitung des Zuschussbedarfes.

Hst. 1.46400.178000.3 (DK KiFöG)

Auf der Basis der vorgelegten Kostennachweise aus den Haushaltsjahren 2007, 2008 und 2009 von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, haben sich nach erfolgter Prüfung durch das Amt 51 im Haushaltsjahr 2009 Rückzahlungen an die Landeshauptstadt Magdeburg ergeben. Diese begründen sich aus nicht verausgabten Mitteln oder aus nicht anerkennungsfähigen Kosten sowie teilweiser Mehreinnahmen (Mehreinnahmen in Kindertageseinrichtungen reduzieren die Kostenerstattung).

Darüber hinaus erfolgt auch eine Finanzierung der Einrichtungen auf der Basis einer Pro-Platz-Pauschale. Hier bilden rückwirkende Meldungen zur tatsächlichen Belegung die Grundlage zur Zahlung von Haushaltsmitteln. Folglich kam es im Haushaltsjahr 2009 zu Rückerstattungen von gezahlten Pro-Platz-Pauschalen.

Die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen ist zum Zeitpunkt der Planungsphase noch nicht hinreichend bekannt. Der Termin der Abgabe der beleghaften Kostennachweise (Kostener-

stattung) im Jugendamt ist jeweils zum 30. Juni des Folgejahres festgelegt. Nach Aussagen der Fachabteilung des Jugendamtes beantragen Träger teilweise auch eine Terminverlängerung zur Abgabe aus zwingenden Gründen. Vor diesem Hintergrund liegt dem Jugendamt ein genauer Überblick über mögliche Rückforderungen bzw. Nachzahlungen an den Träger i. d. Regel erst nach vollständiger Abgabe der Kostennachweise vor.

Eine genaue Einschätzung der möglichen Einnahmen gestaltet sich im Jugendamt haushaltstechnisch sehr schwierig. Dies begründet sich darin, dass die nicht verausgabten Vorschüsse jährlich nicht konstant sind, sondern einer natürlichen Schwankung unterliegen. Begründet sind die Schwankungen einerseits durch veränderliche Kinderzahlen, andererseits durch höhere Einnahmen des Trägers (Mehreinnahmen reduzieren den Kostenerstattungsanspruch).

Zum Teil konnten Träger bei der Planung die Kosten noch nicht realistisch einschätzen. Gerade in den Positionen Unterhaltung Hochbauten, Grünanlagen und Geräte, Ausstattungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände unterliegen die kalkulierten Preise in der Planung im Folgejahr der Ausgabe teilweise preislichen Schwankungen, die zu einer Reduzierung geplanter Ausgaben führen.

Auch aus dem anschließenden Prüfverfahren der Kostennachweise der Einrichtungen in der Kostenerstattung bzw. der summarischen Kostennachweise der Einrichtungen in der Pauschalfinanzierung durch das Amt 51 ergeben sich noch Rückforderungsbeträge.

Bei der Planung sind nicht alle Verhältnisse in den 126 zu betrachtenden Einrichtungen bekannt. Hier ist keine punktgenaue Schätzung möglich. Eine Mehreinnahme in dieser Größenordnung ist im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen im DK KiFöG finanztechnisch unbedeutend, aber vor allem nicht negativ zu bewerten.

!	<p>PF 20/09 Amt 51 Annahmeanordnungen für verschiedene Haushaltsstellen des Einzelplans 4 wurden entgegen § 7 Abs. 2 GemKVO nicht in jedem Fall unverzüglich und zum Teil erst nach Eingang des Geldes erteilt.</p>
----------	--

Nach Recherche des Jugendamtes ist es in Einzelfällen zu verspäteten Weiterreichungen von Bescheiden an den Haushalt gekommen, u. a. bedingt durch längere interne Mitzeichnungswege und den damit verbundenen zeitlichen Abständen zwischen dem Bescheiddatum bzw. Fälligkeit der Forderung. Ob dies letztlich der tatsächliche Grund für die nicht unverzüglich erteilte Annahmeanordnung war, kann nicht geprüft werden, da die Aktenzeichen der entsprechenden Fälle nicht im Prüfbericht aufgeführt wurden. Für die Zukunft werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, derartige Vorgänge zu vermeiden.

!	<p>PF 21/09 Amt 51 Die Hst. 1.46400.658000.2 ist Bestandteil des Deckungskreises KiFöG. Durch die fehlende Buchung von hier entstandenen Ausgaben ist in diesem Deckungskreis keine Kostentransparenz und damit auch keine Vergleichbarkeit gegeben.</p>
----------	---

Die Übertragung der Haushaltsmittel aus dem DK KiFöG für die Hochbauunterhaltungskosten zur Herrichtung eines Ausweichgebäudes in den Wirtschaftsplan des Eb KGm wurde dem Jugendamt vom FB 02 aus Gründen der richtigen Haushaltssystematik und wegen der Zuständigkeit des Eb KGm für Hochbauunterhaltungsmaßnahmen vorgegeben. Die detaillierte

Verwendung der Mittel ist in der Hst. 1.87300.675000.3 (Bewirtschaftung durch Eb KGm) ersichtlich.

Die Minderausgaben zum Jahresende resultieren aus der Verschiebung von Umzügen und Herrichtungen von Ausweichobjekten durch verspätete Fördermittelbereitstellungen.

!	<p>PF 22/09 Amt 51 Die Erfüllung der mit den Zuwendungsbescheiden erteilten Auflagen, insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise, wurde vom Jugendamt nicht im hinreichenden Maße durchgesetzt. Die Möglichkeit, einen Zuwendungsbescheid wegen Verstoßes gegen die erteilten Auflagen zu widerrufen, wurde nicht in jedem Fall genutzt.</p>
---	--

Von der Möglichkeit des Widerrufs wurde und wird Gebrauch gemacht. Bei der Prüfung sind jedoch die Umstände des Einzelfalls sowie die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Kita-Einrichtungen basiert auf gesetzlichen Ansprüchen, die durch verspätete Nachweiseinreichung nicht sanktionierbar sind. Mit der verzögerten Auszahlung besteht hier immer die Gefahr, den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gefährden.

!	<p>PF 23/09 Amt 51 Entgegen der im März 2007 für das Jugendamt erlassenen Verfügung wurden die von freien Trägern gemeldeten nicht verwendeten Mittel aus Zuwendungen nicht in jedem Fall unverzüglich zurückgefordert.</p>
---	--

Das Amt 51 ist stets bemüht, eine möglichst zeitnahe Rückforderung der nichtverausgabten Mittel zu gewährleisten. Dennoch kann es unter Umständen zu Verzögerungen kommen. Mehrmonatige Verspätungen sollen zukünftig in jedem Fall jedoch vermieden werden.

Es wäre hilfreich, dem Jugendamt die einzelnen Daten, die dieser Prüffeststellung zugrunde liegen, zur Verfügung zu stellen, um eine interne Auswertung vornehmen zu können und in Zukunft das Verantwortungshandeln zu qualifizieren.

FB Schule und Sport

!	<p>PF 24/09 FB 40 Die Entscheidung über die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung des Wohnheimes, nachgewiesen in der Hst. 1.46110.140000.3, erfolgte nicht durch die laut GO LSA zuständige Stelle.</p>
---	---

Wie in § 44 Abs. 3 Nr. 6 GO LSA festgeschrieben, darf der Gemeinderat die Festlegung privatrechtlicher Entgelte nicht übertragen.

Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes erhebt FB 40 kein privatrechtliches Entgelt, sondern entsprechend eines privatrechtlichen Vertrages mit den Nutzern (Berufsschülern) einen Mietzins. Eine jährliche Kalkulation dient der Ermittlung der Kostendeckung. Die Festsetzung des Mietzinses erfolgt im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung durch den

FB 40. Der von den Schülern des Siemens-Gymnasiums zu zahlende Betrag ist in der Gast-schulbeitragsverordnung geregelt.

!	PF 25/09 FB 40 Der Grundsatz, dass Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander zu bu- chen sind, wurde im UA 46110 nicht in jedem Fall beachtet.
----------	---

Bei Verlust von Schlüsseln im Wohnheim ist zeitnah eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen, die Kosten hat der Verursacher zu tragen. Die Buchung als Ausgabeabsetzung erfolgte von der damaligen Sachbearbeiterin in Unkenntnis des HH-Grundsatzes, dass Einnahmen und Ausgaben getrennt zu buchen sind. Es wurde davon ausgegangen, dass die Kostenerstattung für erfolgte Auszahlungen zur Reduzierung der Ausgaben führt. Künftig werden derartige Geschäftsvorfälle getrennt nach Erträgen und Aufwendungen gebucht.

Einzelplan 5:

!	PF 26/09 FB 40 Die Einnahmen aus dem Betrieb des Campingplatzes Barleber See wurden, wie bereits mit PF 29/08 im Bericht zur Jahresrechnung 2008 aufgeführt, nicht in voller Höhe geltend gemacht.
----------	---

Auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung des Pachtvertrages § 2 Abs. 4 wurde den Nutzern des Campingplatzes das Recht zur Mitbenutzung des Strandbades genehmigt. Diese Mitnutzung ist durch eine jährliche Pauschalzahlung des Campingvereins an die Stadt auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Sportstätten- und Bädernutzung auszugleichen.

Bezug nehmend auf die „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten im Bäderbereich“ sollen gemäß § 2 Abs. 2 bei fortwährendem Stunden- bzw. Tagesentgeltentfall zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der Stunden- bzw. Tagesentgelte erhoben werden. Mit der vereinbarten Pauschalzahlung wurde entsprechend der Entgeltordnung verfahren.

Beide Vertragsparteien waren sich mit Vertragsabschluss darüber einig, dass für die Berechnung der Pauschale prozentual nur die Tage in Rechnung gestellt werden, an denen das Strandbad (wetterbedingt) geöffnet war. Nur an den Öffnungstagen des Strandbades haben die Besucher Eintrittsgeld zu zahlen und es wird durch die Stadt der Badebetrieb, d.h. Wasser-aufsicht und Rettungsdienst, vorgehalten.

Bezug nehmend auf die „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten im Bäderbereich“ werden gemäß § 5 Abs. 3 die Stunden-, Tages-, Saison- und Jahresentgelte und sonstige Leistungen mit der Inanspruchnahme der Sportstätte oder Leistung fällig. Die Verfahrensweise entspricht der Entgeltordnung.

!	PF 27/09 FB 40 Einnahmen, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen bzw. einer Nutzungs- entgeltordnung erhoben werden, wurden in der Hst. 1.55000.140000.4 nicht in jedem Fall ordnungsgemäß geltend gemacht.
----------	--

Erneut wird auf die Stellungnahme des Prüfberichtes (Prüfplan-Nr. 014/10) verwiesen. Unter PF 01 wurde folgend informiert: Der Abschluss der betreffenden Verträge erfolgte vor der Währungsunion, Mietzahlungen wurden dementsprechend in DM vereinbart. Mit der EURO-Einführung im Jahre 2001 erfolgte die Umrechnung der Mieten im Verhältnis Miete in DM : 1,95583 = Wert in EUR. Im Jahr 2003 wurden die Mieten auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses (06.11.2003) wie folgt beschlossen:

unbebaute Fläche = 0,02 €/m² jährlich (alt 0,03 DM/m² jährlich)

bebaute Fläche = 0,06 €/m² jährlich (alt 0,12 DM/m² jährlich)

Die Verträge (Änderung 2001) wurden nicht erneut angeglichen. Aus diesem Grund wurden die Abweichungen festgestellt. Bei neu abgeschlossenen Verträgen wird auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 06.11.2003 verfahren.

!	PF 28/09 FB 40 Die Rückforderung gewährter Zuschüsse, ausgewiesen in der Hst. 1.55000.178000.9, erfolgte nicht in jedem Fall ordnungsgemäß.
----------	--

Die Reduzierung der Eigenmittel führt nicht unweigerlich auch zur Reduzierung der Gesamtkosten und damit zu einer Reduzierung der Zuwendung. Ausschlaggebend ist, dass die Vereine den Nachweis der Gesamtkosten durch entsprechende Belege/Rechnungen etc. erbringen. Nur wenn die Gesamtkosten nicht in der Höhe nachgewiesen werden, wie im Antrag bzw. im Zuwendungsbescheid ausgewiesen, erfolgt eine prozentuale Rückforderung. Diese wird dann auch konsequent umgesetzt.

Gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, Punkt 7.6, prüft das zuständige Fachamt bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheit des Einzelfalls und berücksichtigt gleichermaßen die Interessen des Zuwendungsempfängers und die städtischen Interessen.

Zukünftig wird der FB 40 verstärkt darauf achten, dass die Zuwendungsnehmer jede Änderung der Finanzierung entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen anzeigen/mitteilen.

!	PF 29/09 FB 40 Die Hst. 1.56200.140100.7 wurde mit einem falschen Mahncode hinterlegt.
----------	---

Die Hinterlegung der Mahncode wurde im FB 40 erneut überprüft, da bei verschiedenen Einnahmen nicht die richtigen Kennziffern verwendet wurden. Die Zuordnung zu privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Einnahmen war nicht immer richtig.

!	PF 30/09 FB 40 Im Rahmen der Haushaltsdurchführung des Jahres 2009 wurden durch den FB 40 einige Verstöße gegen das Haushalts- und Kassenrecht zugelassen.
----------	---

Mit SWM erfolgte die Verrechnung von Guthaben aus 2008 mit Forderungen aus 2009. Zukünftig wird eine derartige Verfahrensweise abgelehnt.

Die Ausgabeabsetzung im UA 5500 für eine Veranstaltung im Jahr 2008 war eine Falschbuchung.

Einzelplan 7:

!	PF 31/09 Dez.III In einigen Fällen wurden durch das Dezernat III nicht die §§ 7 GemHVO bzw. 7 Abs. 2 GemKVO beachtet.
----------	--

Stadtmarketing Pro M e.V

Das Wirtschaftsdezernat wurde vom Stadtmarketing Pro Magdeburg e.V. mit Schreiben vom 07. 12. 2009 angefragt, ob eine Unterstützung der Marketingaktion „leistungsstarke Wirtschaft“ des Vereins durch das Dezernat III möglich ist. Das Wirtschaftsdezernat hat daraufhin Rücksprache mit Pro Magdeburg über die Einflussmöglichkeiten des Dezernates in die Ausgestaltung genommen und die Aktion als unterstützenswert eingestuft. Seitdem wurde das Dezernat III von Pro Magdeburg e.V. kontinuierlich in die Umsetzung der Aktion eingebunden und konnte eigene Ideen einbringen. Durch die Beteiligung an der Aktion von Pro Magdeburg wurde dem Dezernat III Möglichkeiten zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes gegeben, die ohne die Kooperation nicht möglich gewesen wären.

Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland

Mit Beschluss 1796-59(IV)08 zur DS0408/07 trat die Landeshauptstadt Magdeburg dem Verein Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland e.V. in Form einer Fördermitgliedschaft bei. In der Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland engagieren sich Unternehmen sowie Kammern und Städte aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und Vermarktung der traditionsreichen Wirtschaftsregion Mitteldeutschland. Sie geht aus dem im Jahr 2000 gegründeten Regionsmarketing Mitteldeutschland hervor. Der Verein fördert als Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland die länderübergreifende Entwicklung und Vermarktung der Region Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Wirtschaftsinitiative versteht sich als die länderübergreifende Aktionsplattform strukturbestimmender Unternehmen.

Vom o. g. Verein wird der jährlich fällige Betrag als Zuschuss bezeichnet, es handelt sich jedoch um einen Mitgliedsbeitrag, der auch in der entsprechenden Haushaltsstelle „Mitgliedsbeiträge“ gebucht wurde.

Annahmeanordnungen

In Einzelfällen überschritten sich Zahlungseingang und Bekanntgabe der Höhe des konkreten Betrages und Fälligkeit durch entsprechenden Bescheid, so dass erst nach Geldeingangsanzeige die Annahmeanordnung gefertigt wurde. Künftig werden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 GemKVO eingehalten.

!	PF 32/09 Dez.III Die Belege der Hst. 1.79100.574000.9 enthielten nicht in jedem Fall alle erforderlichen Angaben.
----------	--

	derlichen Angaben.
--	---------------------------

Zur Investorenbetreuung zählt die Bereitstellung von Getränken bei Gesprächen des Beigeordneten in den Diensträumen der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Einladungen zum Geschäftsessen bei Veranstaltungen/Investorengesprächen. Ziel ist dabei, neue Unternehmen für den Standort Magdeburg zu gewinnen bzw. den Bestand der vorhandenen Betriebe/Unternehmen zu erhalten und zu pflegen. Nicht in allen Fällen wurde der begünstigte Personenkreis vermerkt. Diese Ausgaben werden künftig mit Angabe der Veranstaltung und Teilnehmerliste untersetzt.

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

✓	Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA war bis auf die in den nachfolgenden Ausführungen zum VWH benannten Fälle gegeben.
---	--

✓	Die gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA geforderte Unabweisbarkeit zu beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen lag bei allen geprüften Anträgen des VMH und des VWH vor und war nicht zu beanstanden.
---	--

✓	Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHM i. V. m. der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2006 ergab weder im VMH noch im VWH Beanstandungen.
---	--

!	PF 33/09 Amt 50 Entsprechend der DS0194/09 (Beschluss-Nr. 3074-84(IV)09 vom 25.06.2009) wurden für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben, wie schon im Haushaltsjahr 2008, Mittel aus Haushaltsstellen eingesetzt, bei denen eine Deckung nicht oder nur teilweise gegeben war.
---	---

Die Finanzierung des Bundesprogrammes „Kommunal-Kombi“ ist eine kostenneutrale Kofinanzierung aus eingesparten Mitteln der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse sowie aus Einnahmen des Landes (Fördermittel). Um die Kofinanzierung und die Abrechnung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ nachvollziehen zu können, wurden die entsprechenden Haushaltsstellen (u. a. Einsparung bei KdU bei dieser Maßnahme) herangezogen. Diese Verfahrensweise wurde mit dem FB 02 abgestimmt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Drucksache war die Deckung entsprechend der Rechtsgrundlagen gegeben.

!	PF 34/09 FB 41 Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 235.000,00 EUR in der Hst. 1.32150.588000.4 war nur teilweise gegeben.
---	--

Redaktioneller Hinweis: Die vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführte Haushaltsstelle 1.35200.588000.4 muss richtig 1.35200.588000.4 lauten.

Die o.g. Prüffeststellung ist nicht nachvollziehbar.

Die Deckung aus den Ausgabehaushaltsstellen 1.35200.580000.2 in Höhe von 35.000 EUR sowie aus 1.35200.588000.4 in Höhe von 10.000 EUR war zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages auf überplanmäßige Ausgabe am 25.09.2009 gegeben. Der FB 02 hat die Mittel in den vorgenannten Haushaltsstellen geprüft, sie waren in erforderlicher Höhe verfügbar.

6.7 Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

6.7.1 Organisation

!	<p>PF 35/09 FB 01 Das auf dem Laufwerk „T“ – Stadtinterne Hinweise und Vorschriften/Dienstanweisungen und im Intranet im Pfad Rechtsgrundlagen/ Dienstanweisungen veröffentlichte Stichwortverzeichnis, Stand: Juni 1996, ist völlig veraltet und müsste dringend aktualisiert werden.</p>
----------	---

Es ist nicht vorgesehen, das Stichwortverzeichnis zu aktualisieren. Die Nutzung innerhalb der Verwaltung ist sehr gering. Dies haben Nachfragen in Ämtern und FB ergeben. Eine externe Nutzung, wie im Bericht aufgezeigt, ist im Intranet nicht möglich. An beiden Fundstellen werden die Stichwortverzeichnisse entfernt.

!	<p>PF 36/09 Amt 51 Entgegen § 8 RPO wurden dem Rechnungsprüfungsamt wichtige Unterlagen wie Entwürfe von Richtlinien und Rundverfügungen des Landesverwaltungsamtes nicht unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung gestellt.</p>
----------	--

Der Drucksachenentwurf zur Finanzierungsrichtlinie wurde durch das Jugendamt zum 20.08.2009 mit der Planung einer umfassenden Mitzeichnungsphase erstellt.

Die Übergabe der Drucksache erfolgte in der dritten Version aufgrund der Beteiligungsprozesse der freien Träger, welche durch die Informationsveranstaltung unter Teilnahme von Vertretern des FB 02 am 30.09.2009 stattfand. Die dort vorgelegte Version wurde an verschiedene Änderungsvorschläge von Trägerverbänden angepasst.

Im Verlauf dieses sehr umfassenden Prozesses ist entschieden worden, die Drucksache mit dem Überarbeitungsstand in der Version 3 am 23.10.2009 den entsprechenden Ämtern zur Mitzeichnung zu übergeben. Zu diesem Zeitpunkt wurde noch davon ausgegangen, ein Inkrafttreten zum 01.01.2010 anzustreben, so dass ein Eilverfahren notwendig wurde.

!	<p>PF 37/09 Amt 51 Die auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter dem Link „Übernahme des Elternbeitrages“ für Kindertagesbetreuung aufgeführten Paragraphen sind nicht die Rechtsgrundlagen für die Ermäßigung des Elternbeitrags.</p>
----------	--

Die Überarbeitung der genannten Internetseite unter dem Link „Übernahme des Elternbeitrages“ wird in Abstimmung mit FB 01 und dem Amt 30 bis zum 30.09.2010 realisiert.

Folgende Änderungen sind dabei vorgesehen:

1. Ermäßigung

Gemäß § 13 KiFöG

..... und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

durch nachfolgenden Text zu ergänzen:

1. Ermäßigung/Staffelung von Elternbeiträgen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl aller kindergeldberechtigten Kinder im jeweiligen Haushalt vor.

Etwaige Einzelheiten, Abweichungen und Änderungen werden ggf. durch gesonderten Stadtratsbeschluss oder im Kontext mit der jeweiligen Stadtratsempfehlung zur Elternbeitragshöhe geregelt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder von Eltern mit zwei Kindern auf 2/3 des festgesetzten Beitrages. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

Für die Ermäßigung werden Kinder berücksichtigt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Magdeburg haben, im Haushalt der Eltern leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

unverändert bleibt

Der formlose Antrag einzureichen.

Einzureichende Nachweise:

- Platzbestätigung/Betreuungsvertrag
- Kindergeldnachweis (Kontoauszug)

!	<p>PF 38/09 Amt 51 u. FB 01 Die Beitreibung bestimmter Forderungen wurde trotz wiederholter Hinweise des RPA und entgegen der gängigen Praxis dem FB 01 und dem Jugendamt im Aufgabenverteilungsplan (bis 30.06.2010) nicht als eigene Aufgabe zugewiesen.</p>
----------	---

Für das Amt 51 trifft die Feststellung zu, dass die Beitreibung der nach § 7 UVG auf das Land Sachsen-Anhalt übergebenen Unterhaltsansprüche vom Amt 51 vorgenommen wurde bzw. wird ohne eine ausdrückliche Festlegung im Aufgabenverteilungsplan der Stadt Magdeburg. Die Sachbearbeiter/-innen der zuständigen Fachabteilung des Jugendamtes sind auf der Grundlage ihrer Stellenbeschreibungen tätig. Diese beinhalten neben dem Antragswesen mit Bescheidung auch die Prüfung und Durchsetzung der übergebenen Unterhaltsansprüche. Dazu zählen Mahnungen, Bearbeitung von Stundungsanträgen, Ratenzahlungsverträge, befristete und unbefristete Niederschlagungen, Schaffung von gerichtlichen Unterhaltstiteln und Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsaufträge. Lediglich eine Mahnung geht seitens der Stadtkasse an den Unterhaltsverpflichteten, sobald eine Sollstellung eingegeben wurde.

Für den Fachbereich 01 wurde mit der letzten Überarbeitung des Aufgabenverteilungsplanes (Stand vom 01.05.2010) die Aufgabenzuweisung unter Ziffer 22 „ Beitreibung von privat-

rechtlichen Forderungen aus überzahlten Entgelten städtischer Dienstkräfte (Tarifbeschäftigte und Beamte)“ festgeschrieben.

!	<p>PF 39/09 FB 01 Aufgrund fehlenden Bedarfs wurden zwei von vier organisierten Gesundheitskursen durch den FB 01 nicht durchgeführt. Die Kursgebühren insgesamt wurden jedoch der LHM in Rechnung gestellt.</p>
---	---

Auf Anfrage des Jugendamtes wurde in einer Dienstberatung zum BGM berichtet. Hier wurde der Wunsch nach einer Pausengymnastik für die Mittagspause geäußert. Den Mitarbeitern wurde das Programm der BARMER „Aktive Mini-Pause“ vorgestellt. Man hatte sich darauf geeinigt, die Räumlichkeiten in der Kroatenwuhne für 4 Termine zu nutzen. Der Kursleiter und die Zeiten wurden vom BGM organisiert. Es gab im Vorfeld eine Abfrage, wer mitmachen möchte, weil das Ziel war, dies dann dauerhaft in die Mittagspause mit einzubeziehen. Den Mitarbeitern wurden die Termine mitgeteilt. Leider sind schlussendlich nur zu zwei der vier Termine die Mitarbeiter gegangen. Da die Teilnehmer im Vorfeld nicht abgesagt hatten war der Kursleiter zu den Terminen natürlich vor Ort. Von Seiten des FB 01 konnte somit keine Information gegeben werden und die Kursgebühren waren zu zahlen. Vereinbart wurde, dass, wenn weiterhin Bedarf besteht, diese Maßnahmen über das Amt bzw. den FB selbst zu organisieren ist. Kontakte und Ansprechpartner wurden weitergeleitet.

!	<p>PF 40/09 FB 01 Anlässlich eines durchgeführten Gesundheitstages, organisiert durch den FB 01, im Stadion Magdeburg wurden neben diversen Kleinmaterialien auch Aschenbecher gekauft.</p>
---	--

Der Veranstaltungsort Stadion Magdeburg, die Fußballnebenplätze und der Parkplatz waren zu diesem Zeitpunkt verschiedenen Eigentümern zu geordnet - HOCHTIEF Facility Management GmbH und dem FB 40. Die Organisation bis hin zu den Nebenkosten der Platzräume und Toiletten war verschieden vergeben.

Die Problematik des Rauchens wurde im Vorfeld natürlich diskutiert. Ein Rauchen an den Fußballnebenplätzen wurde untersagt.

Da die Veranstaltung eine OPEN-AIR-Veranstaltung war, konnte ein komplettes Rauchverbot nicht ausgesprochen werden. Die Problematik der „Vor-Ort-Materialien“ wie z. B. Mobiliar, Verlängerungskabel und auch Aschenbecher konnte durch die HOCHTIEF Facility Management GmbH nicht gewährleistet werden. Möglich wäre eine erhöhte Reinigung der Außenanlage gewesen, die die Nebenkostenabrechnung durch HOCHTIEF erhöht hätten. Beim Kauf der Aschenbecher wurde natürlich auf die Kosten geachtet. Da weitere Veranstaltungen (auch OPEN-AIR) die nächsten Jahre stattfinden, wird bei Bedarf natürlich darauf zurückgegriffen. Die Örtlichkeit und die verschiedenen Eigentümer haben einen Verzicht darauf leider nicht möglich gemacht.

!	<p>PF 41/09 FB 01 Die LHM bezuschusste in einigen Fällen weiterhin Sportkurse, die durch das betriebliche Eingliederungsmanagement des FB 01 organisiert wurden, obwohl wir im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2007 darauf verwiesen, dass dies einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung widerspricht.</p>
---	---

Der Kurs Pilates findet weiterhin in der Mensa des Baudezernates statt. Die Mitarbeiter bezahlen den Kursleiter selbst. Es wurde vereinbart, dass die Miete für den neu startenden Kurs nicht mehr vom BGM bezahlt wird. Dies wurde dem Kursleiter und den Teilnehmer mitgeteilt. Gemeinsam wird jetzt nach einer Lösung gesucht, da es sich um Mitarbeiter/-innen des Baudezernates handelt, die ihre „eigene“ Mensa (Hinterraum der Mensa) nutzen. Dies wird auch noch mit dem KGM geklärt, um eine mitarbeiterfreundliche Lösung zu finden. Die weitere Kostenübernahme findet nicht mehr statt. Des Weiteren soll ebenfalls mit dem FB 40 diesbezüglich noch diskutiert werden. Die Sportangebote, die aktuell den Mitarbeiter/-innen angeboten werden, sind ausschließlich durch die Mitarbeiter/-innen zu finanzieren, da hier keine Angebote mehr in den Räumlichkeiten der Stadt angeboten werden, wie z.B. als Angebot Kurse der VHS.

!	<p>PF 42/09 FB 01</p> <p>In mehreren Fällen wurden bei Aus- und Fortbildungsreisen Übernachtungskosten, die die 60,00-EUR-Grenze (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz) deutlich überschritten haben, abgerechnet, ohne dass eine eindeutige Begründung zu deren Höhe abgegeben wurde.</p>
---	--

Der Fachbereich 01 ist bemüht, die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes genau einzuhalten. Es wird in jedem Einzelfall abgewogen, ist es kostengünstiger, ein preiswerteres Hotel mit zusätzlichen Kosten (Taxi mit Transport von Unterlagen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) für die Anreise zum Seminarort/Kongress zu buchen oder die preiswertesten Hotelangebote am Seminarort/Ort des Kongresses in Anspruch zu nehmen. Die Auswahl der Übernachtungen muss zudem auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit betrachtet werden.

Im Ergebnis der Zusammenfassung der Einzelkosten einer Reise zur Fortbildung ist die preiswerteste Variante der Gesamtkosten zu ermitteln, damit die Haushaltsmittel sparsam und effizient eingesetzt werden können.

Sollten zwingend zukünftig die Einzelkosten allein betrachtet werden, werden sich die Gesamtkosten für die meisten Einzelmaßnahmen in den Gesamtkosten automatisch erhöhen.

In beiden Fällen wurden entsprechende Kriterien berücksichtigt.

!	<p>PF 43/09 FB 32</p> <p>Im Rahmen der Gefahrenabwehr wurden im Jahr 2009 aus dem Unterabschnitt 11000 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten – für die Unterbringung von Hunden in einer Hundepension 9.864,50 EUR ausgegeben. Kumulativ wurden seit 2007 für diesen Zweck 28.261,00 EUR an die Hundepension bezahlt, obwohl sich die Stadt seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung befindet.</p>
---	---

Es ist richtig, dass die Tiere aus Sicherheitsgründen nicht im städtischen Tierheim untergebracht werden können. Konkret wurde im ersten Fall vom betroffenen Halter der Einbruch ins Tierheim zur Wiedererlangung seines Hundes angedroht, so dass dieser nach außerhalb verbracht wurde. Im anderen Fall erwies sich der Hund als extrem ausbruchsfreudig aufgrund seiner erheblichen Sprungkraft, die Verhältnisse in der betreffenden Hundepension waren hier ausbruchssicherer.

Im ersten Fall ist der Halter zwischenzeitlich aus Magdeburg verzogen und hat vermutlich sein Interesse am Hund aufgegeben. Derzeit scheidet eine Rückführung ins städtische Tier-

heim jedoch an dessen vollständiger Auslastung. Aus diesem Grund mussten zwischenzeitlich zwei weitere sichergestellte Hunde zeitweise in einer Hundepension untergebracht werden. Der Fachbereich 32 würde die Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten für sichergestellte Hunde im städtischen Tierheim ausdrücklich begrüßen.

!	PF 44/09 FB 40 Die Verpflichtung aus § 156 Abs. 2 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, wurde durch den FB 40 nicht in allen Fällen umgesetzt.
---	---

Der FB 40 kommt seiner Kontrollpflicht zur Einhaltung des Grundsatzes zur sparsamen Haushaltsführung gegenüber den Schulen und Einrichtungen in der Weise nach, dass in den Zusammenkünften mit Schulleiter/-innen und Sekretärinnen dies immer wieder ein Belegungs- und Anwesenheitspunkt ist.

Bei Rechnungen, die den Unterrichtsablauf betreffen, zeichnet der/die Schulleiter/-in die sachliche Richtigkeit ab. Das gilt auch für die Beschaffung von Materialien/Vorräten für das Unterrichtsfach Hauswirtschaft. Der FB 40 wird hier seiner Prüfverantwortung in der Weise gerecht, dass das Vorhandensein der Prüfung auf die sachliche Richtigkeit kontrolliert wird. Zur inhaltlichen Anerkennung der Rechnungen kann FB 40 lediglich Empfehlungen geben, nicht aber in das Unterrichtsgeschehen eingreifen.

!	PF 45/09 Dez.III Die Mittel wurden im Dezernat III nicht in jedem Fall sparsam und wirtschaftlich, wie in § 156 Abs. 2 der GO LSA verlangt, verwendet.
---	--

Begleitung China-Reise

Bei der China Reise handelte es sich um die Teilnahme an der internationalen Harbiner Wirtschaftsmesse (Harbin Partnerstadt der LHM). Die Messe diente der Anknüpfung wirtschaftlicher Beziehungen. Die Magdeburger Delegation bestand aus den Teilnehmern SWM, Hafen GmbH, IHK, dem BG III sowie dem Koordinator.

Die Landeshauptstadt Magdeburg war mit einem Messestand vertreten. Eine Koordination durch Mitarbeiter des Dezernates war zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Arbeitskräftesituation nicht möglich. Es musste ein externer Koordinator gefunden werden.

Durch die SWM wurden die Kosten des Transfers (Flughäfen/Hotel/Messe) getragen. Die SWM und die Hafen GmbH haben sich an den Kosten der Ausgestaltung des Messestandes beteiligt.

Künftig werden alle Aktivitäten zum Aufbau und der Vertiefung wirtschaftlicher Beziehungen über das internationale Büro der Landeshauptstadt Magdeburg geplant, vorbereitet und abgewickelt. Über die Arbeit des Büros wird regelmäßig in den entsprechenden Gremien berichtet.

Mitgliedschaften

An der MMKT ist die Landeshauptstadt Magdeburg als Hauptgesellschafter zu 66,8 % beteiligt. Weitere Anteile zu je 8,3 % werden gehalten von der Stadtparkasse Magdeburg, der Interessengemeinschaft Innenstadt e.V., der Ströer-City Marketing GmbH sowie dem DEHOGA Landesverband Sachsen-Anhalt/sachsen-anhaltinischer Gaststättenverband e.V. im DEHOGA e.V. Die wesentlichen Arbeitsfelder sind:

- Touristisches Außenmarketing in all seinen Facetten (als Bestandteil der Wirtschaftsförderung), Vermarktung der Destination Magdeburg
- Betrieb der Tourist-Information Magdeburg als Dienstleister mit breiter Palette an Service und Information
- Akquise, Planung und organisatorische Begleitung von Kongressen
- Koordinierung der touristischen Leistungsträger in der Landeshauptstadt Magdeburg
- nachhaltiger Imageaufbau, Steigerung des Bekanntheitsgrades national und international

Die MMKT versteht sich grundsätzlich als Dienstleistungsunternehmen für die Tourismuswirtschaft in Magdeburg, in erster Linie für die Hotellerie sowie die Kultur- und Freizeiteinrichtungen der Stadt. Weiterhin hat die MMKT alle vom Tourismus profitierenden wirtschaftlichen Akteure im Blick, wie Gastronomie, Einzelhandel und weitere Partner.

Die wesentlichen Arbeitsfelder des Dezernates III im Bereich Marketing und Tourismus sind:

- Standortmarketing mit dem Ziel der Gewinnung von Investoren
- Koordinierung der Standortwerbung weiterer städtischer Akteure wie der Magdeburger Hafengesellschaft u.a.
- Schaffung eines positiven Wirtschaftsklimas in der Stadt in Zusammenarbeit mit der GWM
- unter Einbeziehung der Kammern, Wirtschaftsverbände sowie Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen
- Planung und Bereitstellung touristischer Infrastruktur
- Ansprechpartner für MMKT, Pro Magdeburg e.V., Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide e.V., Blaues Band Sachsen-Anhalt e.V., Gartenträume – Historische Parks in Sachsen-Anhalt e.V., Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland e.V., Magdeburger Maschinenbauverein, Verein Creditreform und Magdeburger Marketingclub bei der Umsetzung von Aufgaben der Stadtverwaltung und ihren Arbeitsfeldern.

Die Koordination der Zusammenarbeit der o. g. Beteiligten erfolgt durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

Die dargestellte Aufgabenverteilung im städtischen Marketing weist somit die notwendige Trennschärfe auf, um das Entstehen unerwünschter Doppelstrukturen zu verhindern.

!	<p>PF 46/09 Amt 51</p> <p>Die sog. Geschwisterermäßigung im Bereich der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt und in dem gewährten Umfang eine zusätzliche Belastung für den Haushalt.</p>
---	---

Im Rahmen der Erstellung der DS0402/09 - Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg - wurde durch das Amt 51 abweichend von der zurzeit gültigen Geschwisterstaffelung ein verändertes Modell vorgeschlagen. Durch den Oberbürgermeister erfolgte im Rahmen einer Beratung am 14.05.2009 die Beauftragung der Verwaltung mit der entsprechenden Umsetzung.

Die geschätzte Wirkung, bei veränderter Einbeziehung der bis 14 Jahre alten im Haushalt lebenden Kinder, sollten Minderausgaben für den Bereich der Förderung der freien Träger Kita sein.

Dieser Verwaltungsvorschlag führte in Fraktionen und Stadtratsbeschlüssen jedoch zu erheblichen Debatten und wurde im Rahmen des Beschlusses Nr. 422-18(V)10 unter dem Beschlusspunkt 4 in veränderter Form aufgrund des Änderungsantrages DS0402/09/1 vom Stadtrat beschlossen. Das führt zu Weitereinbeziehung aller kindergeldberechtigten im Haushalt lebenden Kinder. Somit ist die Handlungsfähigkeit der Verwaltung eingeschränkt worden.

!	<p>PF 47/09 Amt 51</p> <p>Die nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Ansprüche werden ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung geltend gemacht, obwohl hier die Möglichkeit der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren besteht.</p>
----------	---

Durch die Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (vom 12.08.2002) ist es möglich, Unterhaltsansprüche auch seitens des FB 02 zu vollstrecken. Nach Aussagen der zuständigen Teamleiterin des Jugendamtes gab es dazu am 26.10.2002 ein Gespräch zwischen dem Amtsleiter der Stadtkasse und dem damaligen Amtsleiter des Jugendamtes, der zu dem Zeitpunkt zuständigen Abteilungsleiterin und der Sachgebietsleiterin. Der Amtsleiter der Stadtkasse erklärte deutlich, dass sein Personal nicht ausreicht, diese zusätzlichen Forderungen durch die neue Verordnung durchzusetzen. Die Vollstreckung nach § 5 UVG nimmt schon unüberschaubare Zeiträume in Anspruch, so dass daraufhin das Amt 51 weiterhin selbst die Beitreibung der Forderungen nach der ZPO durchführte.

Durch die hohe Belastung aufgrund enormer Fallzahlen der Sachbearbeiter/-innen im Jugendamt konnte und kann nicht gewährleistet werden, dass eine zeitnahe Geltendmachung der Unterhaltsrückstände erfolgt. Durch das RPA ist zurecht auf diese zusätzliche Möglichkeit der Einnahmehbeschaffung im Wege der Verwaltungszwangsverfahren hingewiesen worden. Durch die Strukturänderung innerhalb der Fachabteilung des Amtes 51 zum 01.04.2010 hat sich ein zentraler Leistungsbereich gebildet. In der Umsetzung der Organisationsanalyse des FB 01 wird darauf verwiesen, dass im IV. Quartal 2010 die Übertragung der Rückgriffe für § 5 und 7 UVG an das Forderungsmanagement im FB 02 vorzubereiten ist.

Dazu liegt eine Drucksache (DS 0465/09 Aufbau Zentrales Forderungsmanagement) mit einer Stellungnahme des Amtes 51 vor. Es wird deshalb empfohlen, die Zuständigkeitsregelung für die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen nach §§ 5 und 7 UVG zurückzustellen, bis eine Übertragung an den FB 02 erfolgt ist.

Ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen.

Beitreibungsmaßnahmen nach der PrivVollstrVO können nur gegen Vollstreckungsschuldner durchgeführt werden, die ihren Wohnsitz innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt haben. Forderungen gegenüber Vollstreckungsschuldnern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt haben, müssen weiter nach den Bestimmungen der ZPO verfolgt werden.

Gleiches gilt auch, wenn der Vollstreckungsschuldner gegen die Forderung Einwendungen erhebt.

7 Schulden, Rücklage, Bürgschaften, Vermögen

7.1 Schulden

✓	Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügte Übersicht über die Schulden entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002. Dem gesetzlichen Erfordernis der gegliederten Darstellung der Schulden nach Gläubigern und Fälligkeiten entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO wurde Rechnung getragen.
---	--

✓	Der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes für die Nachtragshaushaltssatzung 2009 zur Kreditermächtigung wurde entsprochen.
---	---

!	<p>PF 48/09 FB 02</p> <p>Obwohl im Jahr 2009 Kredite i. H. v. 2.043.182,54 EUR aufgenommen wurden, wie es auch in der Schuldenübersicht dargestellt ist, werden in der Haushaltsrechnung 2009 lediglich 792.200,00 EUR als Einnahmen aus Krediten in der Hst. 2.91000.376200.0 (Einnahmen aus Krediten Konjunkturpaket II) ausgewiesen.</p>
---	---

Redaktioneller Hinweis: Die in der PF angeführte Zahl **792.200,00 EUR** ist mit einem Schreibfehler behaftet. Es muss richtig lauten: **752.200,00 EUR**.

Der Aussage des Prüfberichtes, dass der Abruf der Kredite aus dem Konjunkturprogramm II erst hätte realisiert werden dürfen, als sie tatsächlich benötigt wurden, auch wenn Bereitstellungszinsen zu zahlen gewesen wären, muss an dieser Stelle aufgrund der nach wie vor sehr angespannten Haushaltslage widersprochen werden.

Die Kommune ist gemäß § 90 (2) GO LSA zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft verpflichtet. Diesem Haushaltsgrundsatz wurde wegen des deutlich geringeren Zinsaufwandes für die aufgenommenen Darlehen gegenüber der Höhe der zu zahlenden Bereitstellungszinsen entsprochen.

Der Zinssatz der aufgenommenen Darlehen beträgt 1,9 % p.a..Das entspricht einem Zinsaufwand pro Monat in Höhe von 2.044 €

Gemäß den entsprechenden Darlehensverträgen des Konjunkturprogrammes II ist auf nicht ausgezahlte Darlehen vom Darlehensnehmer eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat, beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Vertrages seitens der Investitionsbank S-A, zu zahlen. Diese ist zum letzten Tag eines jeweiligen Monats nachträglich fällig. Die Bereitstellungszinsen hätten pro Monat einen Zinsaufwand in Höhe von 3.227 € ausgemacht.

Die aufgenommenen Kredite des Konjunkturprogrammes II in 2009 für 2010 wurden in Höhe von 1.290.982,54 EUR in die zweckgebundene Rücklage KP II gebucht. Da die aufgenommenen Kredite in Höhe von 1.290.982,54 EUR zuvor fälschlicherweise als Rotabsetzung gebucht wurden, sind sie in der Haushaltsrechnung nicht direkt ersichtlich. Hierzu wird auf die Beantwortung der PF 51 verwiesen.

Drucksachen werden für den Fall einer evtl. notwendigen Umschuldung erstellt. Für eine Prolongation (kein neues Rechtsgeschäft, ausschließlich Verlängerung eines Kreditvertrages nach Ablauf der Zinsbindungsfrist - neue Zinskonditionen werden vereinbart) ist dies nicht erforder-

derlich. Es wurden unter Beachtung der Marktsituation die jeweils wirtschaftlichsten Angebote in Teilbeträgen angenommen. Durch die Splittung der Beträge für die Umschuldung und für die Prolongation kam es, wie vom Rechnungsprüfungsamt dargelegt zur Abweichung der Tilgung.

Die Information (I0024/09) basiert auf einen Eilbeschluss des Oberbürgermeisters. Für die Umschuldung waren keine veränderten Kreditbedingungen gegenüber dem von der Bank gekündigten Vertrag vorgesehen. Es wurde lediglich die Marge zum 3 Monats Euribor mit den anbietenden Banken verhandelt.

!	PF 49/09 FB 02 Unter Punkt 4 der Schuldenübersicht wurden die inneren Darlehen aus Sonderrücklagen nicht ausgewiesen.
----------	--

Der Prüffeststellung kann – wie bereits im Vorjahr – nicht gefolgt werden, da zum Jahresende die Mittel, die zwischenzeitlich als Kassenverstärkung genutzt wurden, für die gebildeten Sonderrücklagen in ihrer ursprünglichen Höhe zurückgeführt worden sind. Es handelt sich nicht um innere Darlehen, die in der Schuldenübersicht aufzunehmen sind, da die Jahresrechnung stichtagsbezogen zum 31.12. eines Jahres erstellt wird und zum Jahresende die Rückführung erfolgte.

Im Jahr 2009 wurde durch das Statistische Landesamt S-A zum Prüfbericht 2008 diese Sichtweise bereits bestätigt.

✓	Unter Punkt 5 der Schuldenübersicht wurden die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung korrekt ausgewiesen.
----------	---

✓	Die Mindestzuführung vom VWH zum VMH wurde 2009 i. H. v. 13.414.800,00 EUR vorgenommen.
----------	--

7.2 Rücklage

✓	Die dem Rechenschaftsbericht entsprechend § 40 GemHVO beigefügte Übersicht über die Rücklage 2009 ist korrekt.
----------	---

✓	Die per 31.12.2009 gebildete allgemeine Rücklage ist erheblich höher als der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO zu bildende Sockelbetrag.
----------	--

!	PF 50/09 FB 02 Entgegen § 20 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 GemHVO wurden die bereits in Vorjahren gebildeten Sonderrücklagen weiter erhöht, obwohl wir die Bildung derselben bereits in der Vergangenheit als rechtswidrig kritisierten.
----------	--

Die Rücklagen wurden als zweckgebundene Rücklagen ausschließlich für investive Maßnahmen angelegt. Aus der Systematik im Verwahrbereich geht hervor, dass die Rücklagen der allgemeinen Rücklage nachgeordnet und nicht explizit als Sonderrücklagen deklariert wurden. Die Benennung erfolgte somit nicht korrekt. § 20 Abs.3 GemHVO lässt die Rücklagenbildung für investive Maßnahmen zu.

Im Wesentlichen sollte mit der Bildung von kameralen Sonderrücklagen eine deklaratorische Darstellung des Verwendungszweckes im Sinne der allgemeinen Rücklage aufgezeigt werden. Die Darstellung wurde auch in vorausschauender Sicht auf die Einführung der Doppik gewählt. Gemäß § 22 (2) sind Sonderrücklagen vorrangig zu § 23 Haushaltsausgleich dann auskömmlich zu bemessen und das zugrunde liegende Risiko in die Liquiditätsplanung einzu beziehen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, vorhersehbar nicht aus dem Ergebnisplan erwirtschaftet wird,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Ausgabenerfüllung beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eine die Leistungsfähigkeit übersteigender Kreditbedarf entstehen würde.

In Sonderrücklagen soll ferner die Deckung der Investitionsmaßnahmen künftiger Jahre berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Sonderrücklagen für übertragene Aufwendungsermächtigungen zulässig.

Der zweckgebundenen Rücklage für PPP-Maßnahmen sind nach SR-Beschluss regelmäßig Einlagen für die Ausgabendeckung der einzelnen Pakete 1-4 zuzuführen, um die zukünftigen andauernden Zahlungspflichten erfüllen zu können.

Eine Reduzierung des Fehlbetrages hätte durch ungeplante Mehreinnahmen erreicht werden können. Dem Vorschlag der Verwaltung, diese Mehreinnahmen den Rücklagen für PPP-Maßnahmen zuzuführen, wurde durch die Politik mit Ratsbeschluss gefolgt.

Eine Bildung als Sonderrücklagen entspricht der ab dem Jahr 2010 geltenden Vorschrift mit Einführung der Doppik. Dann ist es möglich, Sonderrücklagen auch für investive Maßnahmen zu bilden.

Die Prüffeststellung soll dahingehend Berücksichtigung finden, insoweit zum Jahresabschluss 2009 der Verwendungszweck für die Folgejahre überprüft und neu geordnet wird.

!	<p>PF 51/09 FB 02</p> <p>Die im Haushaltsjahr 2009 erfolgten Entnahmen aus und Zuführungen zur Rücklage Konjunkturpaket II sind im VMH nicht vollständig ersichtlich, weil die Zuführungen nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO über den Abschnitt 91 und die Gruppierung 91 erfolgten.</p>
---	--

Es ist richtig, dass im Haushaltsjahr 175.000 EUR aus der Rücklage KP II entnommen wurden. 72.000 EUR wurden für Planungskosten für die KP II Maßnahme „Museum“ benötigt und 103.000 EUR für Planungskosten der KP II Maßnahmen „KT B.-Brecht-Straße“ und „KT Göderitz-Straße“. Die Mittel dienten zur Ermächtigung der Ausschreibung. Nach Bewilligung der Maßnahmen konnten die Mittel wieder der Rücklage KP II zugeführt werden. Dass die Umbuchung nicht in der Jahresrechnung dargestellt wurde, nehmen wir als berechtigte Kritik zur Kenntnis und werden dieses zukünftig berücksichtigen.

Die Kreditmittel KP II in Höhe von 1.290.982,54 EUR wurden am Jahresende 2009 fälschlicherweise auf das Verwahrkonto 0.52000.050005.5 zwecks Einnahmeübertragung (Rotabsetzung) gebucht. Zur Korrektur erfolgte die Umbuchung vom Verwahrkonto in die zweckge-

bundene Rücklage KP II in Höhe von 1.290.982,54 EUR. Hier hätte die Buchung über den Haushalt erfolgen müssen. Aus diesem Grund sind die Einnahmen nur indirekt aus der Jahresrechnung ersichtlich.

!	<p>PF 52/09 FB 02 Die Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage Sondertilgung waren im VMH nicht ersichtlich. Außerdem wurde nicht aufgezeigt, wofür die Sonder-rücklage im Einzelnen gebildet wurde.</p>
----------	---

s. PF 50

✓	<p>Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO wurde im Verwahrbereich buchmäßig korrekt ausgewiesen.</p>
----------	--

7.3 Bürgschaften

!	<p>PF 53/09 FB 02 Im Fall der Bürgschaftsübernahme für die Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH wurde gegen den Beschluss des Stadtrates 1820-60(IV)08 vom 21.01.2008, geändert durch Beschluss des Stadtrates 1855-62(IV)08 vom 13.03.2008, verstoßen.</p>
----------	--

Es liegt kein Verstoß gegen die Beschlüsse 1820-60(IV)08 und 1855-62(IV)08 vor.

Eine Ausreichung der Bürgschaftsurkunden an die Banken konnte nicht erfolgen, da die Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH (WuP) die (gem. Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.2008) erforderlichen marktüblichen Bürgschaftsentgelte aufgrund ihrer finanziellen Lage bisher nicht an die Landeshauptstadt Magdeburg zahlen konnte.

An der Verbesserung der finanziellen Situation wurde kontinuierlich gearbeitet, so dass nunmehr eine Konzeption seitens der WuP zur Weiterentwicklung vorgelegt wurde. Nach abschließender Prüfung durch die Verwaltung wird diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Erst nach SR-Beschluss erfolgt eine entsprechende Ausreichung.

7.3 Vermögen

!	<p>PF 54/09 FB 02 Die Endbestände des Jahres 2008 stimmen nicht in allen Positionen mit den Anfangsbeständen 2009 überein.</p>
----------	---

Eine lt. Prüffeststellung in Höhe von 22.493 Tsd. EUR verbleibende Differenz kann im Rechenschaftsbericht nicht nachvollzogen werden.

Die Differenz bei der Position 1.1. in Höhe von 22.516 Tds. EUR beruht auf der Kapitalherabsetzung der WOBAU in Höhe von 22.500 Tsd. EUR und der Austragung der BSM Veranstaltungsgesellschaft mbH i.L. mit 16 Tsd. EUR.

EB 2008 = 226.713.010 EUR

./.. 22.499.964 EUR WOBAU Kapitalherabsetzung
 ./.. 15.594 EUR BSM Veranstaltungsgesellschaft mbH i.L.
 AB 2009 = 204.197.452 EUR

Zum Zeitpunkt der Meldung für 2008 (02/09) lagen noch keine Informationen vor, dass diese Sachverhalte bereits 2008 berücksichtigt wurden.

Bei der Position 1.4. beruht die Differenz in Höhe von 212 Tsd. EUR auf der Stammkapitalreduzierung beim Eigenbetrieb SFM 2007 (DS 0420/07, Beschluss-Nr. 1626-54 (IV) 07), die versehentlich nicht zeitgemäß eingearbeitet wurde.

EB 2008 = 12.024.918 EUR
 ./.. 212.000 EUR
 AB 2009 = 11.812.918 EUR

!	PF 55/09 FB 02 In der Position 2.2 dürfen keine Kassenbestände ausgewiesen werden.
----------	---

Dieser Sachverhalt wird zukünftig Beachtung finden.

!	PF 56/09 FB 02 In der Vermögensübersicht unter Position 1.2 sind nicht die Forderungen gegenüber der Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH ausgewiesen.
----------	---

Die Darlehensausreichung über 2,1 Mio. EUR (bei gGmbH-Gründung übernommener Kassenkredit aus Vorjahren) und 1,0 Mio. EUR (Kassenkredit aus 2009) erfolgte nicht aus Mitteln des Haushaltes, sondern aus Kassenkreditmitteln zur Liquiditätssicherung der Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH und wurden aus diesem Grund nicht in die Übersicht aufgenommen. Sie fließen in das Ergebnis des Kassenabschlusses mit ein.

Das Darlehen über 572.000 EUR (Kosten der Grunderwerbssteuer) wurde versehentlich nicht aufgenommen.

Mit Einführung der Doppik werden aber alle drei o.g. Darlehen in die EÖB aufgenommen.

8 Wirtschaftliche Unternehmen

8.1 Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement

8.2 Gesellschaften

!	PF 57/09 II/01 Die sich aus dem geplanten Jahresergebnis 2008 der SWM ergebende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter wurde nicht in voller Höhe in den Haushaltsplan des Jahres 2009 eingearbeitet.
----------	--

Bei der Planung der Einnahme aus Gewinnausschüttung durch die SWM wurde unter Beachtung des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht eine Einnahme bei der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe von 9,266 Mio. EUR angenommen.

Gerade im Energiesektor muss durch die Vorgabe geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen vorsichtig und mit weiteren Ertragseinbußen kalkuliert werden. Zur Kompensation intensiviert SWM weiterhin die Aktivitäten für neue Produkte und Beteiligungen sowie den Energiehandel. Trotzdem sollte aus Sicht der LH MD auch weiterhin grundsätzlich eine vorsichtige Einschätzung der Einnahme aus der Gewinnausschüttung erfolgen.